

**Ergänzende Bestimmungen der Energieversorgung Apolda GmbH
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 Strom- und GasGVV)

Erweiterung und Änderung gemäß § 7 sind der Energieversorgung Apolda GmbH in Textform unverzüglich mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 Strom- und GasGVV)

Der Strom-/Gasverbrauch des Kunden wird, sofern der Kunde nicht anderweitig von seinem Wahlrecht nach § 40b Absatz 1 Nr. 1 EnWG mittels des bei der e v a erhältlichen Formulars Gebrauch macht, jährlich abgerechnet. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Für den laufenden Verbrauch werden bei jährlicher Abrechnung in der Regel elf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden zu den von der e v a angegebenen Zeitpunkten fällig und zwar - soweit nicht anders angegeben - immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

III. Zahlungsweise (§ 16 Strom- und GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung
- Banküberweisung
- Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung

zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung, Rücklastschriften und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 Strom- und GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, von Rücklastschriften, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung, sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Energieversorgung Apolda GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen bzw. werden anfallende Aufwendungen bei Nachinkasso direkt weiterberechnet. Kommt es zu unpünktlichen Zahlungen und es tritt Verzug auf, behält sich die e v a vor, Dritte mit dem Einzug der Forderungen zu beauftragen. Die Kosten hierfür gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

V. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Energieversorgung Apolda GmbH zur Strom- und GasGVV

gültig ab 01.01.2021

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung, Rücklastschriften und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bestimmungen)

| | |
|--|--|
| Mahnkosten | 2,60 € |
| Nachinkasso (Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) | nach Aufwand |
| Rücklastschriften | tatsächlich beim Kreditinstitut angefallene Kosten |
| Sperrgebühren (mit Mehrwertsteuer) | 48,73 € |
| Öffnungsgebühren (mit Mehrwertsteuer) | 48,73 € |
| Gebühr Vorsprache (mit Mehrwertsteuer) (wenn von e v a beauftragt) | 30,42 € |
| Gebühr Vorsprache (mit Mehrwertsteuer) (durch e v a oder Kunden beauftragt, z.B. Aufladen VIZ-Schlüssels außerhalb der Geschäftszeiten) | |
| | Montag – Samstag 35,82 € |
| | Sonntag 46,05 € |
| | Feiertag 61,40 € |

2. Umsatzsteuer

Die Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung und der Gebühr Vorsprache (beauftragt durch den Kunden) beinhaltet die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (z. Zt. 19 %).